B67-2563
Depot
331
177008

3 Hefte
J. G. Frhr. v. Helfert

82.000/I-331

TIME IS MONEY!

I.

Oktober oder Februar?

Einigen wir uns!

L. BENE

Prag, Ende August 1862.
Verlag von F. Tempsky.

Historisch-politische Schriften

III.

Leo R.

TIME IS MONEY!

I.

October oder Februar?

Einigen wir uns!

Prag, Ende August 1862.
Verlag von F. Tempsky.

Gerzabek'sche Buchdruckerei (K. Sehfried) in Prag. 1862.

I.

Wenn es heißt, daß die Menschheit den Weg zu ihrem Ziele nicht gerade sondern in Windungen gehe, daß Vor- und Rückschritte mit einander abwechseln, daß auf Zeitpunkte der Sonnennähe wieder solche der Sonnenferne folgen und umgekehrt, so läßt sich dasselbe von dem Entwickelungsgange unseres Verfassungslebens seit 1848 sagen; möge sich dabei auch das andere bewahrheiten, was ein großer Mann von der Geschichte der Menschheit ausgesprochen hat: daß sie niemals zurückfalle, als um dann desto entschiedener vorwärts zu treiben — les lumières ne retrogradent jamais que pour mieux avancer!

Nach den Erfahrungen, die wir seit dem Zusammensturz des vormärzlichen Systems machen mußten und an deren Ende wir noch nicht angelangt sind, dürfen wir uns über Frankreich und dessen kurzlebige Constitutionen nicht mehr aufhalten. Denn hat dieses in einem Zeitraum von siebenzig Jahren seine Verfassung dreizehnmal gewechselt, so haben wir in der kurzen Frist von kaum vierzehn Jahren genau gezählt nicht weniger als fünf solche Aenderungen erfahren: die Verfassung vom 25. April 1848, die aufgehobene Verfassung vom 25. April 1848, der constituirende Reichstag die Grundrechte und der Verfassungsentwurf von Kremsier — die Verfassung vom 4. März 1849 — die

aufgehobene Verfassung vom 4. März 1849, die kaiserlichen Handschreiben und Patente vom August und December 1851 — das Diplom und die a. h. Handschreiben vom 20. October 1860.

„Nun", hören wir vielstimmig uns einwenden, „und die sechste Aenderung: die Verfassung vom 26. Februar 1861?"

„„Mit nichten ist das Patent vom 26. Februar als eine neue Phase in unserem Verfassungsleben zu betrachten"", so lautet von entgegengesetzter Seite der Ruf; „„denn dasselbe ist nichts anderes als die Ausführung des Diploms vom 20. October 1860; muß dieses als der Ausgangspunkt unserer jüngsten politischen Entwickelung gelten, so bildet jenes die einzige und alleinige Grundlage desselben.""

Die Verschiedenheit dieser Auschauung hat wiederholte und heftige Stürme in unserem Parlamente herbeigeführt, hat principiellen Widerstreit in unserer Publicistik und Journalistik hervorgerufen; hat sogar den Altar und die Kanzel, bischöfliche Hirtenbriefe und kirchliche Feierlichkeiten in den Meinungszwiespalt hineingezogen, hat endlich Preßprocesse und Strafurtheile vor den Schranken unserer Gerichtshöfe zur Folge gehabt, und es gewinnt den Anschein, als ob der Streit darüber zwar durch den consequenten Ernst der Regierung zum Stillstand, aber bei der fortdauernden innern Erregtheit der Gemüther keineswegs zum Ausgleich gebracht worden sei.

Es ist Thatsache, daß das a. h. Patent vom 26. Februar 1861, wovon sich jedermann aus dessen Eingangsworten überzeugen kann, sich selbst als Ausführung des Diploms vom 20. October 1860 kundgibt, folglich in Verbindung und im Zusammenhang mit demselben in die Erscheinung trat. Was konnte nun darauf führen, diesen Zusammenhang, diese Verbindung in Frage zu stellen? es in

Zweifel zu ziehen, ob das Februarpatent in der That die Ausführung des Octoberdiploms sei?

Es meinen und behaupten Viele, daß nicht bloß einzelne Bestimmungen des Februarpatentes, sondern daß nicht weniger als die ganze Grundlage und Hinausgabe desselben mit den im Octoberdiplom verheißenen, als „beständig und unwiderruflich" verbürgten und für alle Nachfolger auf dem Kaiserthrone Oesterreichs verbindlich erklärten Grundsätzen im Widerspruche stehen. Es sind dagegen Andere da, die mit nicht geringerer Entschiedenheit jener Meinung und Behauptung in den Weg treten, sie für unbegründet, für leichtfertig erklären, den Beweis des Gegentheils anzutreten sich erbieten. Wir wollen uns auf die Gründe, die von der einen wie von der andern Seite vorgebracht werden, nicht weiter einlassen. Wo man nicht in die unausweichliche Nothwendigkeit versetzt ist, sich in die Austragung eines Wortgefechtes zu mischen, da wird man am klügsten thun, sich davon ferne zu halten. Wir sind glücklicherweise jener Nothwendigkeit enthoben. Denn was man auch in dieser Hinsicht hier wie dort vorbringen mag, so ist das genau besehen nur Nebensache. Die Wurzel liegt tiefer. Man würde nicht dahin gekommen sein, Widersprüche zwischen dem Februarpatent und dem Octoberdiplom aufzufinden, wenn man nicht von wo anders her den Antrieb gehabt hätte, sie aufzusuchen.

Nachdem die Ministerialverfügung vom 8. August 1859 in Betreff der Sprachenfrage zunächst in Ungarn den lang verhaltenen linguistischen Groll zum Ausbruch gebracht und schnell darauf in Kroatien, in Galizien, in Böhmen die Bestrebungen der Nationalen aus dem Zustande gewaltsamer und ungerechter Bedrückung in das andere Extrem ungemessenster Forderungen umzuschlagen angefangen; nachdem das kaiserliche Manifest vom 15. Juli 1859 desto unbegränztere Erwartungen angeregt hatte, je unbestimmter die darin mehr angedeuteten als ausgesprochenen Verheißungen lauteten;

nachdem im Schoße des vom 31. Mai bis 28. September 1860 tagenden verstärkten Reichsrathes eine tendenziöse Verkennung und Misdeutung alles dessen, was in dem Verlaufe von zehn Jahren für die Herstellung von Rechtspflege und Sicherheit, für die Belebung des Verkehrs und Förderung des Wohlstandes, für die Verbreitung von Volksbildung, für die Hebung von Kunst und Wissenschaft unläugbar, und namentlich in den Ländern der ungarischen Krone mit ganz entschiedenem Erfolge geschehen war, und eine einseitige Hervorkehrung und Uibertreibung der mannigfachen Schattenseiten, Fehlgriffe, Versündigungen, die leider eben so unläugbar mit jenen Gutthaten Hand in Hand gingen, das große Wort geführt hatten: zerrissen das Diplom und die a. h. Handschreiben vom 20. October 1860 die Bande, die den stolzen Bau gemeinsamer und gleichförmiger Verwaltung bis dahin zusammengehalten hatten, und gewährten, indem sie die neue Ordnung der Dinge nicht in das einzelne ausführten, sondern nur in allgemeinen Umrissen zeichneten, allen Ideen und Plänen, allen Wünschen und Bestrebungen, die sich seit dem März 1849 unter dem Joche eines je länger je straffer zusammengezogenen Centralregiments hatten beugen müssen, mit einemmale den ungehindertsten Spielraum. Keine Centralisation, sondern historisch-politische Individualitäten; keine Bureaukratie, sondern Selbstbestimmung in Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Königreiche und Länder, der aufsteigenden Gliederungen der Gemeinde; kein constitutionell nivellirender und majorisirender Reichstag mit einer die Gewalt des Monarchen preißgebenden Ministerverantwortlichkeit, sondern eine mäßige Versammlung der von den Landtagen zu entsendenden, zur Schlichtung der wenigen gemeinsamen Reichsangelegenheiten alljährlich mitwirkenden Reichsräthe: dies waren die allgemeinen Formeln, worin alle jene ihr Erkennungszeichen fanden, die einzig in dem völligen Bruch mit der jüngsten, in dem möglichsten Wiederanknüpfen an

die frühere Vergangenheit das Heil der neu aufzubauenden Monarchie erblickten. Sie gebrauchten dabei die Ausdrücke, die sie aus den Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes gelernt hatten; sie gaben dem Octoberdiplom und dem am gleichen Tage an den Grafen Rechberg gerichteten Handschreiben eine solche Auffassung und Auslegung, wie sie sich für ihre Zielpunkte am besten schickten; sie überboten sich in der Herabsetzung der annoch zu Recht bestehenden Verwaltungszustände, deren baldiges Ende sie mit triumphirender Miene verkündeten. Centralisation und Bureaukratie wurden Wechselbegriffe. Jeder geringste Beamte wurde zum Bureaukraten gestempelt, jeder Fehlgriff oder Uebergriff, jede Verschleppung einer Angelegenheit, die sich in irgend einem Winkel des ausgedehnten vielgliedrigen Getriebes aufstöbern ließ, zu einem Beweis gegen das herrschende System, zu einer Waffe gegen die Centralisation benützt. Schon 1850 hatte die oppositionelle Publicistik den in mehr als einer Hinsicht bedenklichen Ausdruck „Föderation" „Föderativsystem" fallen gelassen und den auch sachlich bezeichnenderen Ausdruck „Decentralisation" — wenn wir nicht irren, zuerst Baron Andrian in seiner bekannten (anonymen) Schrift — in Schwung gebracht. Allein nun schien es, als ob alle damaligen Streitigkeiten von neuem aufgenommen werden sollten; als ob sich eine große Partei nicht weiter mit der Formel: „Politische Centralisation, administrative Decentralisation" begnügen wollte; als ob Manche von dieser Partei selbst mit jenen Vorkämpfern des Feudalstaates gemeinsame Sache machten, die zu Anfang der fünfziger Jahre nichts geringeres als eine Wiedereinführung der Patrimonialjustiz und anderer solcher „naturwüchsiger, kräftiger und lebensfähiger Institute" anstrebten, um das jetzt lebende Geschlecht mit einem Stück selbstbewußten Mittelalters zu beglücken. Man forschte nach dem „historischen Bestand, an welchen nach dem Willen des Kaisers wieder anzuknüpfen ist." Man vertiefte sich in das

Studium der alten Landesverfassungen, der früher bestandenen ständischen Einrichtungen der einzelnen, „historisch-politischen Individualitäten", die nun wieder, wie man sich nach dem Inhalte des Diploms befugt glaubte zu meinen, etwa mit einigen zeitgemäßen Aenderungen zur Geltung kommen müßten. Man blickte auf Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien, wo alles, was seit 1850 dem Lande und Volke „aufgedrungen" worden, so zu sagen im Handumdrehen niedergerissen wurde, und hielt sich die dortigen in Folge dessen erwachsenen Zustände blühendster Anarchie, das rohe Juratenthum, die allen Begriffen von Recht und Ordnung Hohn sprechende Comitatswirthschaft, den ganzen von der freien Entwickelung des Jahres 1848 selbst über Bord geworfenen Apparat der verrosteten „tausendjährenden" Verfassung nicht etwa als abschreckendes Beispiel vor Augen, sondern schrieb diese „unwesentlichen" Auswüchse einzig und allein einer nicht mit der gehörigen Umsicht eingeleiteten Handhabung des in seinem Wesen unanfechtbaren Principes zur Last.

In dieser Zeit nun, wo die Stimmen der Andersmeinenden fast nur Klagetöne über das, was unwiderbringlich verloren, und Kassandrarufe über das, was unausweichlich zu erwarten, vernehmen ließen, erschien das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, das, wie es selbst kund und zu wissen gab, die in dem Octoberdiplom ausgesprochenen Principien in „einer bestimmten Ordnung und Form" zum Abschluße brachte. Kaum zwei Monate darauf traten die beiden Häuser des Reichsrathes zusammen, dessen Mitgliederzahl nicht, wie das a. h. Handschreiben vom 20. October 1860 an den Grafen Rechberg in Aussicht gestellt hatte, insgesammt auf hundert, sondern im Abgeordnetenhause allein auf dreihundert drei und vierzig Köpfe erhöht war. Der constitutionelle Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit, frühzeitig von der Kammer-Majorität betont, von den Räthen der

Krone nicht abgelehnt, wurde durch kaiserliche Gewährung zur Anerkennung gebracht.

Das Erscheinen des Februarpatentes änderte mit einem Schlage die Situation. Die großen politischen Parteien wechselten ihre Rollen. Die früheren Heuler wurden jetzt Frohlocker, aus den vorerst Vergnügten wurden nun Mißvergnügte. Diese Letzteren begannen sofort einen verwegenen Kampf gegen die Februarverfassung zu führen, gegen „diesen wohlconstruirten Apparat zur Förderung der Centralisation"; sie richteten den erbittertsten Eifer ihres Angriffes gegen den Constitutionalismus, der offen seine Banner entfaltete; ja sie gingen in ihrer Heftigkeit so weit, den Rechtsbestand des neuen kaiserlichen Patentes in Frage zu stellen, indem sie die Punkte hervorhoben, in denen die Bestimmungen desselben mit den Grundlagen des Octoberdiploms, das sie auch nach der ausdrücklichen Erklärung des allerhöchsten Gesetzgebers in ihrer Weise aufzufassen und auszulegen fortfuhren, nicht zusammenstimmten. „Ist das," fragten sie, „jene Vereinbarung mit den Rechtsansprüchen und dem Rechtsbewußtsein der Königreiche und Länder, durch welche das Octoberdiplom die Gesammtverfassung, nach der wir von ganzem Herzen verlangen, herbeizuführen verhieß? Ist bei dieser Scheidung der Reichsvertretung in zwei Häuser, bei der großen Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, bei den Fesseln, die den Landtagen bezüglich der Wahl dieser Mitglieder angelegt sind, bei der Bildung eines Oberhauses, das zu den Landtagen in gar keiner organischen Verbindung steht, jener Charakter des Reichsrathes gewahrt, den er nach dem Diplome haben sollte? Nein, nein, und abermals nein! Das Februarpatent hat die im Diplome festgesetzten Gränzen zwischen der Reichs- und Ländergewalt wesentlich verrückt, wie auch die durch selbes anerkannten Verschiedenheiten und historischen Rechte der einzelnen Königreiche und Länder durch Erlaß uniformer und doch nicht allen Volksstämmen gleich-

gerechter Landesordnungen außer Acht gelassen; es hat endlich die Intentionen Sr. Majestät verkannt, indem es an die Stelle des ursprünglich statuirten Reichsrathes als gemeinsamen Gesammtorganes der autonom erklärten Länder einen complicirten legislativen Centralkörper stellte. Darum können wir nimmermehr in der Februarverfassung eine Durchführung der Grundsätze des Octoberdiploms erblicken. Das Heil Oesterreichs erheischt es gebieterisch, daß dieses Patent in jenen Punkten reformirt werde, wo es von den Principien des Diploms, seiner ausgesprochenen Grundlage, wesentlich abgewichen ist."

Daß die Februarverfassung unter den Auspicien der Centralisation und des Constitutionalismus in das Leben trat, ist eine nicht zu läugnende Thatsache.

Der Leitartikel, womit die „Wiener Zeitung" vom 27. Febr. 1861 die neu erschienenen Grundgesetze erläuternd vorführte, enthielt in Betreff der Centralisation folgende Stelle: „Es war unerläßlich, in Bezug auf die Competenz-Bestimmungen für die legislativen Körper von den Grundsätzen des Diploms nicht abzuweichen, und zwar ebensowohl aus dem Grunde, um die Bahn der zu so vielen begründeten und nicht begründeten Anständen im letzten Jahrzehent Anlaß bietenden Hypercentralisation entschieden zu verlassen, als auch aus dem unleugbar wichtigen Grunde, daß selbst der Schatten eines Verdachtes vermieden werden muß, als beabsichtige die Regierung, die den Ländern der ungarischen Krone am 20. October 1860 gewährten Zugeständnisse in ihrer Wesenheit zu beeinträchtigen. Hieraus fließt, daß und warum die gewiß wohlgemeinten, aber auf dem gegebenen Standpunkte unausführbaren frommen Wünsche der Centralisations-Freunde nicht berücksichtigt werden konnten, sondern die Competenz der Gesammt-Reichsvertretung auf jene Gegenstände beschränkt

werden mußte, welche sich auf die Gesammtmonarchie beziehen, Gesammt-Interessen betreffen." Diese Worte, die auf den ersten Anblick gegen das Princip der Centralisation gerichtet schienen, verwahrten sich im Grunde nur gegen die Uebelstände einer „Hyper-Centralisation", drückten aber zugleich nicht undeutlich das Bedauern aus, daß man selbst mit einer jene Uebelstände vermeidenden Centralisation auf dem nun einmal gegebenen Standpunkte nur in beschränkter Weise werde vorgehen können.

Was den Constitutionalismus betrifft, so wurde derselbe in dem bezogenenen Artikel ganz unumwunden als Grundlage und Ziel der Februarverfassung hingestellt. „Vor allem wichtig ist in dieser Beziehung, daß im Grundgesetze präcis ausgesprochen ist, daß Reichssteuern und Reichsgesetze durch die förmliche Zustimmung des legislativen Körpers bedingt sind, worin eben der Cardinalpunkt des Constitutionalismus liegt. Die hienach dem österreichischen Reichsrathe zustehende Feststellung des Reichsbudgets, Bewilligung von neuen Steuern und neuen Anlehen, die vollständige Controle des Staatshaushaltes mit Inbegriff der Staatsschuld, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Initiative gibt ihr den vollen Charakter einer constitutionellen Einrichtung." Nachdem sodann die verfassungsmäßigen Freiheiten aufgezählt wurden, deren Besitz den Staatsbürgern schon durch frühere Gesetze verbürgt sei, hieß es: „Andere sogenannte Grundrechte werden Gegenstand der legislativen Thätigkeit der Vertretungskörper sein und aus der verfassungsmäßigen Berathung der Vertretungen hervorgehen." Noch ungebundener als das officielle Blatt brachen die centralistischen Journale der Hauptstadt in den Jubel aus, daß man nun endlich „Boden unter den Füßen" habe „und zwar constitutionellen Boden", und daß „der constitutionelle Grundgedanke, die Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Krone und Volk", verwirklicht sei. „Oesterreich ist in die Reihe der constitu-

tionellen Staaten eingetreten, und das ist der Hauptpunkt." „Es liegt an den Oesterreichern, daß die Februargesetze sich zu einer nimmermehr widerruflichen Constitution entwickeln."

Es ist hier nicht der Ort, sich in eine Zergliederung des constitutionellen Gedankens einzulassen; in Betreff der Centralisation wird sich später ausreichende Gelegenheit ergeben, den Werth oder Unwerth ihrer Consequenzen zu prüfen, und wir verwahren uns ausdrücklich dagegen, wenn jemand aus dem, was wir sogleich auszuführen gedenken, auf eine Vertheidigung des ersteren, auf eine Verherrlichung der letzteren unsererseits schließen wollte. Denn worauf es uns hier ankommt, ist einzig die Frage zu beantworten, ob die Vertheidigung jener beiden Principe und deren Anwendung auf Oesterreich nicht eine gewisse Berechtigung für sich in Anspruch zu nehmen habe, oder ob etwa diese Richtung, wie ihre Gegner wollen, von vorn herein eine unlautere, aus frivolen oder wohl gar subversiven Motiven entspringende, auf das Unheil, den Ruin der Monarchie abzielende sei. Denn wenn wir die Widersacher der Februarverfassung vernehmen, so befinden sich die Grundsätze der Centralisation und des Constitutionalismus mit den Grundbedingungen nicht bloß einer gedeihlichen Entwickelung, sondern selbst des gesicherten Bestandes unseres in so eigenthümlicher Weise construirten Großstaates in unversöhnlichem Widerstreit und arbeiten die Verfechter jener beiden für Oesterreich heillosen Principe geradezu, sei es bewußt, sei es unbewußt, auf dessen Verderben los.

Jede ehrliche innige Ueberzeugung bringt es mit sich, daß sie der Träger derselben für die allein richtige und heilsame hält; sonst wäre sie eben nicht Ueberzeugung, nicht redliche innige Ueberzeugung. Aber es sollte niemand vergessen, daß seiner Ansicht die Meinung Anderer gegenüber steht. Es sollte nach dem juridischen Grundsatz „Quilibet praesumitur bonus donec probetur malus" niemand ohne

triftige Beweise daran zweifeln, daß, wie die seinige, eben auch die Ueberzeugung des Gegners eine ehrliche und innige sei. Es sollte jeder die Gemeinsamkeit unserer gebrechlichen und fehlbaren Natur bedenken und es sich unverrückt vorhalten, daß wie er selbst die Ueberzeugung des Gegners, wenn auch ehrlich und innig, für eine verfehlte erkläre, dieß ja eben so gut mit seiner eigenen ehrlichen und innigen Ueberzeugung der Fall sein könne. Es verräth, so däucht uns, einen bedeutenden Grad politischer Unreife und Ueberstürzung, gegentheilige politische Ansichten und Absichten einer verwerflichen Willensrichtung anstatt einer abweichenden Gedankenrichtung zuzuschreiben und die eigenen Meinungsgenossen, gleich dem Richter am jüngsten Tage, als die „Gutgesinnten" auf die rechte Seite zu stellen, die „übelgesinnten" Andersmeinenden dagegen zu den Böcken zu verweisen und durch den Racheteufel zur Hölle jagen zu lassen. Wir verabscheuen es, wenn wir sehen, wie den einseitigen Anhängern des Octoberdiploms von ihren Widersachern ohne weiters unredliche feudale Hintergedanken, reactionäre Gelüste, centrifugale Tendenzen unterschoben werden; wir misbilligen es aber nicht minder, wenn diese von jenen zu hören bekommen, „ihr ungesunder Doctrinarismus habe einzig die Durchführung der modernliberalen Zersetzungsideen im Sinne, unbekümmert, ob darunter die Grundlagen der Volkswohlfahrt, die Attribute und Hoheitsrechte des Thrones in die Brüche gehen."

Kann irgend jemand verkennen, daß das Princip der Centralisation in Österreich auf Thaten, auf eine Reihe der entschiedensten Erfolge hinzuweisen habe, und daß darum von denjenigen, die diesem Principe huldigen, in gleicher Weise vorausgesetzt werden müsse, sie haben die Wohlfahrt, das Gedeihen, den Ruhm des Vaterlandes im Auge, wie von jenen, welche die Erreichung dieses Zieles auf anderem Wege suchen? Der europäische Einfluß der regierenden Familie Österreichs ruhte in den früheren Jahrhunderten

zum größten Theile auf der deutschen Kaiserwürde. Aber was hat, nachdem jene zum Schattenbilde herabgesunken und endlich völlig abgestreift war, die Großmachtstellung des Hauses Habsburg-Lothringen fester begründet, als die seit Maria Theresia in consequenter Kraft und Ausdauer sich entwickelnde Regierungsgewalt? Denn eben jene Länder, wo die Macht der Centralgewalt am stärksten war, bildeten die Hauptstütze der Regierung, lieferten den Kern ihrer Heere, waren die vorzüglichste Quelle ihrer Einkünfte. Während in den Ländern der ungarischen Krone das geistige und industrielle Leben in immer schrofferem Abschluße gegen außen kaum merkbare Fortschritte machte, sehen wir in den andern die Städte aufblühen, die bürgerlichen Nahrungen sich heben, Lehranstalten, Kunstinstitute, gemeinnützige Werke entstehen und sich vervollkomnen, Beziehungen aller Art mit dem Westen sich anknüpfen und unterhalten. Da werden Straßen gebaut, reiche Frachtenzüge in die früher engherzig abgesperrten Orte geleitet, die Pflasterung, die Beleuchtung verbessert, öde Plätze in blühende dem Vergnügen und der Gesundheit diensame Stätten umgeschaffen, Spitäler, Blinden-, Taubstummen-Institute errichtet, Armenhäuser gebaut, Sparcassen und Creditinstitute gegründet, wohlthätige, wissenschaftliche, kunstfördernde, gesellige Vereine geschaffen. Dieses theils durch die Mittel, theils durch die Anregung oder unter dem Schutz der Regierung reich und fruchtbar sich entfaltende Leben in den westlichen Ländern der Monarchie, der daselbst gehobene allgemeine Wohlstand und sich vermehrende Nationalreichthum allein machte es, selbst unter den vielfach beengenden Zuständen vor 1848, dem Kaiserstaat möglich, seine innere Kraft und sein auswärtiges Ansehen auf gleicher Höhe mit den übrigen Großstaaten Europa's zu erhalten. „Jedes Land hat vor allem das Bedürfniß regiert zu werden", sagte Fürst Metternich Ende 1844 von den ungarischen Zuständen, und wenn er diesen Ausspruch zunächst nur auf die Leitung der verfassungs-

mäßigen Angelegenheiten bezog, so leidet derselbe doch gleiche Anwendung auf jene der geistigen und materiellen Interessen. Gerade Ungarn liefert für diese Behauptung den unwiderleglichsten Beweis, Ungarn, von welchem billig urtheilende Eingeborne selbst zugestanden, daß es nach den Schrecknissen und Verheerungen der fürchterlichsten Revolution binnen zehn Jahren größere Fortschritte in seiner inneren Ordnung und Entwicklung gemacht habe als früher in Jahrhunderten. Denn wann, so können die Vertheidiger des jüngst gefallenen Regierungsprincipes nicht ohne Grund fragen, wann, seit des großen Kaunitz Tagen, stand Österreich nach außen hin und im Innern so unbestritten mächtig da, als in der Zeit der strammsten Centralisation in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre? In welcher Periode unserer großstaatlichen Entwicklung war die Idee der Reichseinheit in solchem Grade verwirklicht? war die östliche Hälfte des Reiches mit der westlichen inniger verbunden? war nicht bloß die Einheit und Untheilbarkeit, sondern die Ungetheiltheit Österreichs eine Wahrheit in des Begriffes vollster Bedeutung? „Es fällt uns dabei nicht ein", so hören wir die Anwälte einer starken und umfassenden Regierungsgewalt weiter sprechen, „die Ausartungen einer Hyper-Centralisation in Schutz nehmen, alle die Misgriffe beschönigen zu wollen, die bei Durchführung jenes Principes gemacht worden sind, die aber mit seiner Idee und seinem Wesen nichts zu schaffen haben. Denn wo ständen wir heute, wenn jene Misgriffe nicht gemacht worden wären, wenn man die Verfassung von 1849, trotz ihrer Mängel und Lücken, nicht zurückgenommen, wenn man in der Verwaltung den heilsamen Begriff der Einheit mit jenem gefährlichen der Einerleiheit nicht verwechselt, wenn man in unseligen, allen blutigen Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit Hohn sprechender Verblendung jedwede auch wohlmeinendste und anständigste Opposition nicht niedergehalten, wenn man endlich mit zu spät bereu-

ter Kurzsichtigkeit jener überrheinischen Politik, der von Anbeginn die Sprengung der heiligen Allianz, die Vernichtung der Verträge von 1815, die Hinausrückung ihrer Gränzen bis zu den ligurischen Alpen und zum Rhein als Endziel vor Augen stand, nicht in die Hände gearbeitet hätte? Wo ständen wir, da wir heute trotz aller dieser Mißgriffe dennoch so weit stehen?! Man wird es mit allen fulminanten Reden des wailand verstärkten Reichsrathes, mit aller sophistisch genährten Anfeindung der Männer im Geiste Stadion's und Schwarzenberg's nie dahin bringen, die riesigen Fortschritte vergessen zu machen, welche in dem kurzen Zeitraume von zwölf Jahren, unmittelbar nach einer Reihe verheerender Bürgerkriege, der materielle und geistige Aufschwung Österreichs in allen Richtungen gewonnen hat. Was den letzteren betrifft, so halte man den heutigen Stand unseres Buch- und Kunsthandels, unserer Vereinsthätigkeit, unserer politischen Presse, unseres Schulwesens dem Stande vor dem Jahre 1848 entgegen und subtrahire einfach die statistischen Ziffern dieses, von jenen der ersteren, und bezüglich des materiellen Fortschrittes, so höre man den ersten besten Berichterstatter ab, der die Repräsentation der österreichischen Industrie auf der Londoner Weltausstellung 1851 mit der heutigen zu vergleichen in der Lage und der Wahrheit die Ehre zu geben willens ist". Wer billig denkt, muß zugestehen, daß sich diese Argumentation anhören läßt. Oder was wollten wir dagegen einwenden? Wir könnten uns auf die Untersuchung einlassen, ob alles das wirklich oder wie viel davon dem Systeme der Centralisation zugute zu schreiben ist, ob nicht etwa unter der Herrschaft eines anderen Principes gleiches, ja vielleicht größeres erreicht worden wäre, obgleich die heutigen Zustände in den ungarischen Ländern dieser Untersuchung eben kein sonderliches Ergebnis versprechen. Jedenfalls steht gegenüber jedem andern Principe, das seine Fruchtbarkeit erst zu erweisen hat, für den Centralismus

die Thatsache ebenso vielseitiger als ausgebreiteter Erfolge fest und es darf darum, so glauben wir, erwiesen zu haben, niemand den Verfechtern dieses Standpunktes das Unrecht anthun, ihnen ohne weiteres mangelhafte Einsicht vorzuwerfen oder gar unredliche Absichten zu unterschieben.

Aehnliches ist von dem zweiten Principe, daß die Widersacher der Februarverfassung mit so erbittertem Hasse verfolgen, zu sagen. Man mag über Wesen und Werth des Constitutionalismus denken wie man will, man mag noch so durchdrungen sein von der Uiberzeugung, daß sein Wesen an inneren Widersprüchen leide, sein angeblicher Werth mehr äußerlicher Schein sei: so darf man doch nie vergessen, daß in politischen Dingen ein Irrthum, der allgemein ist, praktisch einer Wahrheit gleichzuhalten ist, weil es auf einem Gebiete, wo es sich um Wohl und Wehe von Tausenden und Millionen handelt, nicht bloß schwer, sondern geradezu unmöglich ist, gegen den Strom schwimmen zu wollen, man besäße denn ausreichende Macht, dessen Wogen zu brechen oder zu dämmen. Dann aber: Will man läugnen, daß uns der Constitutionalismus, so kurz die Dauer seiner bisherigen Herrschaft ist, überwiegende Vortheile in der öffentlichen Meinung Europas gebracht hat? Blicken wir auf England, wo die Zahl jener Staatsmänner in fortwährendem Steigen begriffen ist, die seit der in ihren Augen glückverheißenden Aenderung unserer öffentlichen Zustände keine Hehl aus ihrer inneren Befriedigung machen, für den traditionellen Verbündeten der drei Königreiche wieder ohne Scheu in die Schranken treten zu können. Blicken wir auf Frankreich, in dessen gesetzgebender Versammlung die bedeutendsten Männer ihrem Nationalgefühle wiederholt das Geständniß abringen mußten, daß die gegenwärtigen öffentlichen Zustände ihres Vaterlandes den Vergleich mit jenen Oesterreichs nicht eingehen können, und wo einer der eifrigsten Publicisten seiner Regierung keine empfindlichere Wunde bei-

bringen konnte, als indem er einen neidischen Blick auf die Constitution Oesterreich's warf. Blicken wir auf das außerpreußische Deutschland, wo die große Mehrheit aller Freunde Oesterreich's die Publicirung der neuen Grundgesetze mit lautem Jubel begrüßte und wo es nicht wenige gab, „die den Oesterreicher um den erhebenden Wettkampf seiner aufgerufenen Kräfte beneiden und gerne mit auf den großen constitutionellen Schauplatz stehen würden." Blicken wir selbst auf das rivalisirende Preußen, wo unparteiische Stimmen erst jüngst die Debatten unseres Abgeordnetenhauses ihren Landsleuten „als Muster politischer Klugheit und vielen Tactes" vor Augen stellten, und wo dieselben Blätter, die seit Jahren mit dem glühendsten Haße gegen Oesterreich, mit der vornehmsten Geringschätzung von allem, was von daher kam, Staat machten, sich nun vernehmen ließen: daß „diese Vorgänge in Oesterreich im Vergleich mit dem preußischen Verhältnissen die Sympathien für Oesterreich in Süddeutschland stärken müssen"; daß „wenn die jetzige Session des Reichsrathes zu einem einigermaßen befriedigenden Ende kommt, Oesterreich dadurch nothwendig einen bedeutenden Vorsprung gewinnt;" daß Oesterreich, geht man dort auf dem eingeschlagenen Wege fort in der öffentlichen Meinung, leicht einen Bundesgenossen finden wird, „und was der bedeutet, welche Dienste er selbst einem schwachen von der Ermattung zur Kräftigung sich aufarbeitenden Staate leistet, davon hat dieses Oesterreich selbst das Beispiel geliefert, das noch vor Jahr und Tag von einem großen Theile der Presse als unaufhaltsam seinem Abgrunde zueilend dargestellt wurde." Zugegeben, daß dieß alles nichts als äußerliche Erfolge seien, für die innere Wahrheit des Principes von keinem Ausschlag; doch es sind eben Erfolge und zwar solche, die in unserer gegenwärtigen Lage von zweifelloser Bedeutung sind. Wir dürften auf Errungenschaften wie die genannten herabblicken, wenn der politische Horizont ungetrübt

wäre oder wenn wir eine äußere Machtstellung einnehmen würden, wie vor zehn Jahren. Aber wo das eben nicht der Fall ist, sondern leider das Gegentheil davon, da kann es uns neuen Stürmen entgegensehend, deren Vorzeichen drohend von allen Seiten heranziehen, doch wahrhaftig nicht einerlei sein, ob die öffentliche Meinung eines großen Theiles des gebildeten Europa's mit uns stehe oder gegen uns. Der überzeugteste Gegner des Constitutionalismus wird, wenn er anders unbefangener Erwägung Raum gibt, mit sich zu Rathe gehen müssen, ob Angesichts solcher Thatsachen diese Regierungsform nicht im gegenwärtigen Augenblicke eine politische Nothwendigkeit für Oesterreich sei? ob sie, man mag sich den endlichen Abschluß unseres Verfassungswerkes wie immer denken, als Durchgangspunkt, als Läuterungsproceß nicht geradezu von Heile sei? ob endlich, gegenüber der ausgesprochenen Vorliebe eines großen Theiles von Europa für constitutionelle Weisen, jener dereinstige Abschluß nicht einzig und allein dadurch zu erwünschter Anerkennung und Achtung in den Augen des Andersmeinenden gelangen könne, wenn er aus der unangefochtenen Herrschaft des Constitutionalismus und trotz derselben sich herausgebildet haben werde?

Allein wo es sich um die Lösung des Zweifels handelt, von dessen Formulirung wir ausgingen, da können Opportunitäts- und Utilitäts-Rücksichten erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Denn die Misvergnügten vom neuesten Datum stellen nicht allein in Frage, ob Centralisation und Constitutionalismus den Grundlagen und natürlichen Bedingungen unserer politischen Existenz entsprechen. Sie greifen, wie wir gesehen, den Rechtsbestand des Gesetzes selbst an, auf dessen Boden sich jene beiden Principe Geltung errangen. Sie behaupten das Vorhandensein eines inneren Widerspru-

ches unserer jüngsten Verfassungsgestaltung mit den früher gemachten Verheißungen, des Februarpatentes mit dem Octoberdiplome. Das aber ist eine Frage *Rechtens* und *diese* muß in erster Reihe zur Entscheidung kommen.

Die Entscheidung ist unseres Bedünkens eine einfache und klare. Der Name und das Insiegel unseres Kaisers und Herrn steht so gut unter dem Patente vom 26. Februar 1861 wie unter dem Diplome vom 20. October 1860. Der allerhöchste Gesetzgeber, dessen hochherziger Entschließung die eine wie die andere Urkunde ihren Ursprung verdankt, hat die letztere ausdrücklich mit dem „zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplome" in unmittelbare Beziehung gesetzt, hat jenes Patent laut Seines unzweideutigen Ausspruches nur erlassen, weil das mit dem Diplome Seinen Ländern und Völkern verliehene verfassungsmäßige Recht, „um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf." Die Frage ist daher nicht die: ob die Bestimmungen des Patents vom 26. Februar 1861 mit den Verheißungen vom 20. October 1860 im Einklang seien oder nicht im Einklang seien. Die Frage kann vielmehr einzig die sein: ob wir die Bestimmungen des Patentes vom 26. Februar 1861 als mit den Verheißungen vom 20. October 1860 nicht im Einklang auffassen dürfen oder nicht dürfen. Und die Antwort darauf lautet: *Wir dürfen es nicht.* Denn nach der eben gegebenen Auseinandersetzung läßt sich das a. h. Patent vom 26. Februar 1861 als nichts anderes erkennen denn als die *authentische Interpretation* des a. h. Diploms vom 20. October; eine solche aber ist nach allen juridischen und legislativen Grundsätzen *selbst Gesetz* und gegenüber ihr gibt es nur einen Grundsatz: *Gesetze müssen so ausgelegt werden, daß sie keinen Widerspruch enthalten.* Wo ein Widerspruch zwischen Stellen eines und

desselben Gesetzes oder zwischen Stellen mehrerer miteinander im Zusammenhang stehender Gesetze auftaucht, da kann es nur ein scheinbarer sein, darf nur als ein scheinbarer aufgefaßt werden, der sich nach den Grundsätzen gesetzlicher Auslegung ausgleichen lassen muß. Dieser und jener von uns mochte immerhin, solange das Octoberdiplom allein da stand, *seine* Auffassung desselben, *seine* Auslegung der darin ausgesprochenen Grundsätze, *seine* Ueberzeugung von der einzig richtigen Ausführung und Inswerksetzung der darin enthaltenen Verheißungen geltend gemacht und vertheidigt haben: seit dem Ausspruche des allerhöchsten Gesetzgebers, der in den Grundgesetzen vom 26. Februar seine — nicht provisorische, sondern definitive — Formulirung gefunden hat, darf er dies nicht mehr. Gegenüber solchem Ausspruche in letzter und oberster Instanz kann niemals und nirgends die Frage aufgeworfen werden: ob October *oder* Februar? Jeder loyale Unterthan, jeder verfassungstreue Staatsbürger, jeder gesetzverständige Rechtsmann darf und kann nur sprechen, wie die letzte legislative Autorität selbst gesprochen hat: October *und* Februar!

II.

Für einen sehr großen Theil des Reiches scheint unsere ganze bisherige Ausführung: ob man fragen dürfe „October oder Februar?“ ob es nicht vielmehr heißen müsse „October und Februar!“ eine verlorene zu sein, weil man dort weder vom 20. October noch vom 26. Februar etwas wissen will. Die Actionspartei in Ungarn, die sowohl das Abgeordnetenhaus als die Magnatentafel des letzten Landtages mit Uebermacht beherrschte; die heute noch, im Stadium landtagloſen Dahinbrütens, einen ungreifbaren, aber darum nicht minder unbeugsamen Terrorismus fast über Alle ausübt, die im Namen des Landes zu sprechen wagen; die endlich, nicht durch das Gewicht der Gründe, womit sie ihren Standpunkt verficht, sondern durch das Ansehen der Masse, die ihrem Schlachtruf blindlings folgt, und durch die zähe Hartnäckigkeit, mit der sie an der vorgefaßten Meinung festhält, ihren einschüchternden Zauber selbst über die Leitha wirken läßt, so daß nicht wenige unserer Politiker keinen andern Standpunkt kennen als jenen der Concessionen Ungarns auf der einen, der Concessionen an Ungarn auf der andern Seite, diese Partei hat die Theorie der Rechtscontinuität aufgestellt, zu Folge welcher sie an den angeblich letzten verfassungsmäßigen Zustand vor dem Zeitpunkte der nach Niederschlagung des bewaffneten Aufstandes eingetretenen Rechts-

verwirkung anknüpft; zu Folge deſſen ſie jenen Zuſtand die Herrſchaft der achtundvierziger Geſetze, als noch heute zu Recht beſtehend anſieht, weil derſelbe nicht im Wege Rechtens, ſondern einzig durch die Gewalt der Thatſachen auf einige Zeit verdrängt worden ſei; zu Folge deſſen ſie endlich behauptet, daß eine Fortführung und Weiterbildung der Verfaſſung nur von dem Boden der Geſetzgebung des Jahres 1848 unternommen werden könne.

Zur begründenden Nachweiſung dieſer Theorie ſind zahlreiche Schriften aufgeſetzt worden, deren Weitwendigkeit eben, nicht zu Gunſten der Sache ſpricht, die ſie vertreten. Der Stempel der Wahrheit iſt einfache Kürze; wer es nöthig findet, viel Worte zu machen, erregt den Verdacht, als ob er verwirren oder ermüden und auf dieſe oder jene Weiſe den Gegner ſtatt ihn zu überzeugen, gefangen nehmen wolle.

Wir unſerſeits gedenken uns kürzer zu faſſen. Wie ſteht es, ſo fragen wir uns, näher beſehen und allen Wortſchwall bei Seite, mit jener Theorie vermeintlicher Rechtscontinuität?

Es gilt vor allem ſich klar zu machen, was man unter Rechtscontinuität verſtanden wiſſen wolle. Nimmt man Wort und Begriff im ſtrengen Sinne, ſo können nur jene Verfaſſungszuſtände als geſetzmäßig und folgerichtig gelten, die ſich im Wege ungehemmter Entwickelung und ſtreng eingehaltener Legalität aus den vorhergegangenen herausgebildet haben. Wird dagegen Wort und Begriff in weiterem Sinne gewonnen, ſo zieht ſich die Continuität verfaſſungsmäßiger Entwickelung durch die Reihe aller jener Zuſtände hinab, die, wenn auch nicht überall mit ſtrenger Einhaltung der früher beſtandenen Formen und Normen, doch thatſächlich einer aus dem andern hervorgingen, einer nach dem andern ſich längere oder kürzere Zeit äußerer Anerkennung erfreuten, in Geltung und Wirkſamkeit beſtanden.

Nimmt man nun Wort und Begriff von Rechtscontinui-

tät im ersteren strengen Sinne, so werden wir auf das gerade Gegentheil dessen geführt, was von unsern Gegnern in Absicht auf die achtundvierziger Gesetzgebung behauptet wird. Denn diese Gesetze, weit entfernt sich im Wege ungehemmter Entwicklung und streng eingehaltener Legalität aus den früheren Verfassungszuständen herausgebildet zu haben, haben vielmehr jene Rechtscontinuität in der ecclatantesten Weise durchbrochen. Wie bekannt, war es ein unumstößlicher Grundsatz des vormärzlichen ungarischen Verfassungslebens, daß die Deputirten an die von ihren Committenten empfangenen Instructionen gebunden seien, und nicht einmal, sondern hundertmal trat in der Zeit vor 1848 der Fall ein, daß sich die Abgeordneten, oft in ganz untergeordneten Angelegenheiten, der Abstimmung enthielten, weil sie behaupteten, rücksichtlich derselben von ihren Committenten nicht instruirt worden zu sein. Allein die so tief greifenden und wesentlichen Bestimmungen, die den Inhalt der nachmaligen achtundvierziger Gesetze bildeten, hatte von allen Abgeordneten nicht ein einziger in seiner Instruction; für die Herstellung eines selbständigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums, wodurch das jahrhundertlange Band mit den anderen Theilen der Monarchie zerrissen wurde und die „tausendjährige“ Verfassung mit ihrem vielverschlungenen mittelalterlichen Apparat einen Stoß erhielt, der sie aus ihren Fugen hob, befanden sich die sämtlichen Ablegaten ohne allen Auftrag von Seiten ihrer Committenten und wenn daher in Folge der vom Reichstage gefaßten, im Drange der Ereignisse von der Krone sanctionirten Beschlüsse die Verfassungszustände des Jahres 1848 zur Herrschaft gelangten: so geschah dieß nur in Folge eines Vorganges, welcher dem bis dahin anerkannten Grundsatze der Comitatssouverainetät geradezu widersprach; so geschah dieß nicht, indem die Rechtscontinuität mit den früheren verfassungsmäßigen Zuständen gewahrt

und eingehalten, sondern indem dieselbe in völlig rücksichtsloser Weise verläugnet und durchbrochen wurde. Vom Standpunkte der Rechtscontinuität im strengen Sinne des Wortes daher ist die achtundvierziger Gesetzgebung nicht das letzte Stadium der früher zu Recht bestandenen Verfassungszustände, sondern das erste Stadium nach der ungestörten und ungekränkten Geltung derselben. Und nicht die Verfassungszustände des Jahres 1848, sondern jene vor dem Jahre 1848 wären es, an die allein man anknüpfen dürfte, wenn von Rechtscontinuität im strengen Sinne des Wortes die Frage käme.

Allein wir selbst sind die ersten, die es willig zugeben, daß vor einer Auffassung von solcher Strenge gar manches fallen müßte, was nach allgemeiner Meinung anerkannten verfassungsmäßigen Bestand hatte oder hat; daß im Leben der Völker und Staaten zu Zeiten Wendepunkte eintreten, in deren gebietendem Drange nicht alles beobachtet werden kann, was man bei ruhigem Verlaufe zu übersehen sich nicht herausnehmen würde; daß Katastrophen hereinbrechen, die sich ihr Eigengesetz statuiren und die, statt gefügig den früheren Verhältnissen sich einzuschmiegen, eine neue Ordnung der Dinge beginnen und einen Wendepunkt bilden, von dem eine andere Ära anhebt. Wir sind daher gerne bereit, gegenüber dem Standpunkte jener, wie wir sie nennen möchten, advocatischen Rechtscontinuität, weil jedes fehlende I-Tüpfchen einen Grund zur Nicht-Anerkennung der wichtigsten Entwicklungsphasen bilden müßte, uns auf den liberaleren und allein praktischen Standpunkt der historischen Rechtscontinuität zu stellen und von diesem aus, den Gesetzen des Jahres 1848 so gut ihren gebürenden Platz in der ungarischen Verfassungsgeschichte zuzugestehen, wie manch andern vorangegangenen Entwicklungsphasen, die vor dem Richterstuhle der advocatischen Rechtscontinuität vielleicht ebensowenig Gnade fänden. Doch diese Auffassung zugege-

ben, ſtellen wir nunmehr die Forderung, daß man mit gleicher Elle nach allen Seiten meſſe. Dasſelbe Richtmaß, nach dem man die Entſtehung und den Beſtand der achtundvierziger Verfaſſungszuſtände beurtheilt wiſſen will, muß man auch an die Zuſtände legen, die im ununterbrochenen Fluße geſchichtlicher Entwicklung auf jene Zuſtände folgten. Man darf ſich nicht zu der Behauptung verſteigen, daß mit dem Jahre 1848 eine Rechtsperpetuität eingetreten ſei; man muß ſich vielmehr zu dem Geſtändnis bequemen, daß, ſowie für dieſe Zeit die Rechtscontinuität mit den früheren Zuſtänden in Anſpruch genommen wird, eben ſo für die darauf folgenden Verfaſſungszuſtände die Rechtscontinuität mit jenen, aus denen ſie hervorgegangen, im Fluße geblieben ſei.

Welches iſt der Entwicklungsgang der Verfaſſungszuſtände Ungarns ſeit den letzten fünfzehn Jahren?

Aus den Zuſtänden bis zum Jahre 1847 gingen die achtundvierziger Geſetze hervor —

Die Verfaſſungszuſtände des Jahres 1848 liefen in die Revolution aus —

Die Revolution führte

einerſeits zu dem 14. April 1849, welcher die acht und vierziger Geſetze über den Haufen warf, andrerſeits zu den Loyalitäts- und Ergebenheits-Adreſſen, die, von den letzten Tagen des December 1848 an in ungezählter Menge zu den Füßen des Thrones niedergelegt, dem jungen Herrſcher huldigten und deſſen Recht, den bewaffneten Widerſtand niederzuwerfen und Ordnung m Lande herzuſtellen, anerkannten. —

Der bewaffnete Widerſtand wurde gebrochen und die Ordnung hergeſtellt durch die Verfaſſung vom 4. März 1849, die in umgekehrter Richtung that, was die Ungarn vor dem März 1848 gewünſcht hatten; denn ſo wie damals das Begehren geſtellt ward, daß die andern Länder der Monarchie mit jenen verfaſſungsmäßigen Inſtitutionen möchten beglückt

werden, in deren Besitze sich Ungarn befand, so wurde nun Ungarn derselben constitutionellen Einrichtungen theilhaftig, die den andern Ländern der Monarchie gegeben waren. —

Es folgte die Gesetzgebung vom J. 1851 für die nicht-ungarischen Länder wie für Ungarn, es folgte die Zeit, in der 1853 ein beredter Mund die achtundvierziger Gesetze als die Brandfackel „jener verheerenden Elemente“ bezeichnete, „die in der jüngsten Vergangenheit gewüthet und den Boden des Landes mit gänzlichem Untergang bedroht hatten“; es folgte die wiederholte Kaiserreise von 1852 und 1857, die ein Triumph, eine Huldigung, eine Anerkennung des rechtmäßigen Herrschers war, zu der alle Stände vom schlichten Landpfarrer bis zum Fürstprimas, vom urwüchsigen Batschkoristen bis zum edelsteinfunkelnden Magnaten, vom geringsten Dorfe bis zu den tonangebenden Städten Budapest und Debreczin, von den Tausenden berittener Banderien bis zu den feierlichen Deputationen aller Institute, Körperschaften, Universitäten das ihrige beisteuerten; es folgte jene Adresse vom Jahre 1857, unterzeichnet von den Namen des Primas Szitovszky, der Grafen Georg Apponyi und Emil Dessewffy, des Baron Eötvös; des Herrn Koloman von Ghyczy u. a., worin der „Ereignisse von 1848 und 1849“, die „immer Trauerblätter in unserer Geschichte bleiben werden“, gedacht, sodann aber auf die „Verbindung Ungarns mit der österreichischen Gesammtmonarchie“, auf „die nothwendigen Consequenzen der Reichseinheit“ Nachdruck gelegt wurde u. s. w. —

Es folgte, vom Kaiser aus eigener Entschließung und Machtvollkommenheit und ohne äußere Nöthigung gegeben, das Diplom vom 20. October 1860 —

Es folgte als Ergänzung des Diploms und zur nähern Bestimmung der darin ausgesprochenen Grundsätze das Patent vom 26. Februar 1861. —

Dieß und keine andere ist die historische Rechtsconti-

nuität der ungarischen Verfassungszustände seit 1847 und wenn, ihr Herren, jenseits der Leitha diese Continuität verläugnet und beliebige Glieder derselben willkürlich übersprengt; wenn ihr „auf der Nichtigkeitserklärung aller Regierungsverfügungen seit 1848" bestandet, und solange dieß nicht geschehen, nur von einer „factisch bestehenden Macht", von „demjenigen, der factisch die Souverainetätsrechte ausübt" wissen wolltet; wenn ihr von den Geschenken des hochherzigen Monarchen damit Besitz zu ergreifen begannet, daß eure Comitate „keine der von dem absoluten Regimente eingesetzten wie immer Namen habenden Behörden und Ämter in ihrem Bereiche zu dulden", die Abstattung aller von der „gesetzwidrigen" Regierung ausgeworfenen directen und indirecten Steuern den Gemeinden zu untersagen, alle „vermittelst Patenten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen" erklärten: dann waren nicht wir es, sondern ihr wart es, von denen das Anathema der Rechtsverwirkung zuerst ausgesprochen wurde.

Dann aber, ihr Herren jenseits der Leitha, hattet ihr auch nicht das Recht euch zu verwundern oder darüber beleidigt und verletzt zu zeigen, wenn man nun auf der andern Seite den gleichen Standpunkt einnahm und von da aus Folgerungen zog, die euer sophistisches System theils behaupteter theils verläugneter Rechtscontinuität über den Haufen warf. „Haben die Ungarn", so wurde euch zurückgerufen, „in den Jahren 1848 und 1849 gegen das Kaiserreich und zuletzt selbst gegen die kaiserliche Dynastie nicht einen hartnäckigen blutigen Krieg geführt? Haben sie diesen Krieg etwa durch einen Unterwerfungsvertrag mit der Bedingung des Status quo ante bellum freiwillig beendet? Was sind nun aber nach den allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes die rechtlichen Folgen des Krieges bezüglich auf die vor demselben zwischen den Krieg-

führenden bestandenen Verträge? Hören wir, was Vatel über unsere Frage (Cap. X. §. 175) wörtlich sagt: ‚Les conventions, les traités faits avec une nation sont rompus ou annullés par la guerre, qui s'élève entre les contractants.' Dieser Ausspruch Vatel's ist übrigens nicht etwa nur das Resultat seiner philosophischen Meditationen, er ist vielmehr das formulirte, Jahrhunderte vor ihm ausgeübte historische Recht, wie es uns die Weltgeschichte überhaupt und die Geschichte Oesterreichs insbesondere zeigt."

So stünden wir denn einander mit zwei unvereinbaren Behauptungen gegenüber, für die es, so lange nicht Einer oder der Andere weicht, keinen friedlichen Ausgleich gibt. Und *wenn* nun keiner dem andern wiche? O, lasset uns den Gedanken nicht weiter ausspinnen! denn sein Ende ist Kampf und Tod, ist Bruderblut und Verwüstung des eigenen Heerdes, ist die Erneuerung all' der Gräuel und Schrecken, die noch frisch in unserer angstvollen Erinnerung haften! Darum wollen *wir*, darum wollet aber auch *ihr* ablassen von einer Theorie, die uns gegenseitig auf unversöhnliche Standpunkte führt! *Wir* wollen sie von uns weisen, die gehässige Wiederauffrischung für immer beklagenswerther Ereignisse: sie gehören der Geschichte an, aber sie sollen mit unserer Politik nichts zu thun haben. Aber darum gebet auch *ihr* der Einsicht Raum, daß ihr nicht, wenn ihr das Ding advocatisch nehmt, die Rechtscontinuität an Verfassungszustände anknüpfen dürft, deren Ursprung auf einen offenbaren Bruch mit früheren Rechtsgepflogenheiten zurückführt; daß ihr aber noch weniger, wenn ihr euch an das historisch zu Recht Bestandene haltet, einen beliebigen Zeitraum angenommener Rechtsverwirkung annehmen und mit einem kühnen Sprung über zwölf Jahre der Reihe nach aus einander hervorgegangener Verfassungszustände hinweg setzen könnt.

Wir wollen nicht rechten mit euch über die Vortrefflichkeit oder Mangelhaftigkeit, über die Nützlichkeit oder

Schädlichkeit der achtundvierziger Gesetze oder doch gewisser Bestandtheile derselben. Wir gestehen jenen unter euch, die in der Wiederherstellung solcher Bestimmungen das Heil ihres Vaterlandes erblicken, die volle Berechtigung zu, diese Wiederherstellung anzustreben. Aber wir können, wir dürfen ihnen diese Berechtigung nur in dem Sinne zugestehen, daß sie die Wiederherstellung gewisser Bestimmungen der achtundvierziger Gesetze auf verfassungsmäßigem Wege anstreben d. i. von jenem Boden aus, der jetzt der zu Recht bestehende ist, von dem Boden des Diploms von 1860 und des Patentes von 1861 aus. Und unter allen Umständen kann nur die Wiederherstellung jener Gesetze in Frage kommen, da sie gegenwärtig nicht als aufrecht stehend gelten können. Wir wollen die Rechtsgiltigkeit der Gesetze von 1848 für die Zeit, da sie in anerkannter Kraft und Wirksamkeit bestanden, nicht anfechten; aber fechtet auch ihr die Rechtsgiltigkeit der Gesetze von 1860 und 1861, die in diesem Augenblicke in Kraft und Wirksamkeit bestehen, nicht an. Was damals von den Gesetzen des Jahres 1848 galt, muß heute von jenen der Jahre 1860 und 1861 gelten und unter allen Umständen bleibt jener Ausspruch wahr, den einer der Euren, seine persönliche Ueberzeugung und jene seiner früheren Parteigenossen seiner Pflicht als Staatsbürger unterordnend, unmittelbar nach Kundmachung der achtundvierziger Gesetze gethan hat: „Ueber ein zu erlassendes Gesetz können die Meinungen verschieden sein; das erlassene Gesetz muß jeder heilig achten!“

Was wir so eben auszuführen versuchten, scheint der Standpunkt der gegenwärtigen Regierung Seiner Majestät zu sein, die im laufenden Sommer (26. Juni) Anlaß fand, es durch eines ihrer Glieder im Abgeordnetenhause „frei und unumwunden aussprechen“ zu lassen: „Nur auf Grundlage

jener verfassungsmäßigen Einrichtungen, die von Sr. Majestät gegeben worden sind und an denen die Regierung unter allen Bedingungen festhalten will, soll das Werk der Verständigung und Vereinigung zu Stande kommen."

Wie das Ministerium, so werden daher auch wir den Vorwurf über uns ergehen lassen müssen, daß wir den Ungarn unerfüllbares zu muthen, anstatt ihnen den Weg der Verständigung zu eröffnen, daß wir sie durch schroffe Haltung zurückstoßen, statt sie durch Einleitung von Unterhandlungen uns näher zu bringen. Denn der Weg des Pactirens, des Uebereinkommens im gütlichen Wege sei der einzige, auf dem man Ungarn zu gewinnen, die so bedauerliche Scheidung des Reiches in zwei Hälften auszugleichen hoffen dürfe. Dahin sei denn auch bereits die Ueberzeugung der redlichen und einsichtsvollen Ungarn gelangt: „Man muß die Verständigung und keinen Sieg wollen; denn der ist verderblich", heiße es in dem Sauerbrunner Manifest.

Wir können nur bedauern, daß wir dieser Auffassung unseren Beitritt versagen müssen. Unserer innigsten Ueberzeugung nach gibt es gegenüber von Ungarn, falls es, wie wir leider immer noch fürchten müssen, Erwägungen wie die obigen sein Ohr verschließt, nur *eine* Politik, und das ist die der Transaction gewiß *nicht*. Vergleiche führen unter Privaten nicht häufig zum Ziele, geschweige denn unter Völkern, von denen auch nur ein Theil das heiße Blut, die übersprudelnde Phantasie des Magyaren hat. Wenn heute ein Pester Landtag berufen würde, und er finge es mit dem besten Willen so ruhig und kühl als möglich an, so würden sich seine Redner, wir müßten uns denn sehr irren, nach und nach selbst in eine solche Hitze hineinreden, daß wir bald wieder dort ständen, wo der sechziger Landtag aufgehört hat.

Aber gesetzt, das sei nicht zu befürchten: sind denn auch

nur die Bedingungen vorhanden, die einer einzuleitenden Vergleichsverhandlung günstigen Erfolg sichern?

Es läßt sich nicht verkennen, daß eine große Anzahl magyarischer Wortführer von jener unnahbaren Schroffheit nachgelassen hat, welche ihre Stellung auf dem letzten Landtage charakterisirte. Allein in der Hauptsache worauf es zunächst ankommt, in dem Dogma von der Alleingiltigkeit der achtundvierziger Gesetze, befinden sie sich heute noch in derselben Stellung wie im Sommer des Jahres 1860. Es wurden jenseits der Leitha in wohlmeinender Absicht die mannigfaltigsten Vorschläge gemacht, einen Ausweg aus dem Irrgarten zu finden, in den man durch die leidenschaftliche Verblendung des aufgelösten Landtages hineingerathen war. Doch alle diese Vorschläge gehen von der unabweisbaren Anerkennung der achtundvierziger Gesetze aus, von denen zur allgemeinen Grundlage unseres heutigen Verfassungslebens keine Brücke führt.

Das Programm von Sauerbrunn, die neueste Manifestation ungarischer Patrioten, liefert davon den unwiderleglichsten Beweis. Was sagen die Verfasser jenes Programms? Nicht den Worten, aber dem Sinne nach folgendes: „Wir sehen ein, daß unser Landtag von 1860 in seinen Ansprüchen zu weit gegangen ist; daß ihr nicht anders könnt als die Zumuthungen desselben von euch zu weisen; daß ihr nicht davon abgehen dürft, auf der Einheit des Gesammtstaates und deshalb auf der gemeinsamen obersten Leitung aller für die Wahrung jener Einheit wesentlicher Angelegenheiten zu bestehen. Wir verkennen auch nicht, daß jene Einheit und diese gemeinsame oberste Leitung in unserem eigenen Interesse liegt, da Ungarn in dem Augenblicke preißgegeben wäre, in welchem es selbstständig und unabhängig mitten in das Getriebe der europäischen Großmächte hineingeschoben würde. Allein seht, wir haben es uns einmal zum Losungswort erkoren, von den achtundvierziger Gesetzen nichts

aufgeben, sie als den einzig legalen Boden weiterer Rechtsentwicklung ansehen zu wollen. Darum lasset uns unseren Willen, gönnet uns unser Achtundvierzigerthum! Im übrigen mögt ihr es euch einrichten, wie ihr es für gut findet. Erwäget doch nur ‚die Elasticität der §§. 6, 8, 13, 20, Artikel III der 1848er Gesetze,‘ und ihr werdet finden, daß ihr damit in der Hauptsache erreichen könnt, was ihr nur begehrt. Wir wollen ein Auge zudrücken; wir wollen machen, als sähen wir es nicht, wie ihr diese Gesetze, denen unsere Minister im Jahre 1848 allerdings eine andere Deutung gaben, eigentlich breit schlaget; haben wir doch, um was es uns jetzt allein noch zu thun ist, den Schein gerettet, daß der gesetzliche Boden des Jahres 1848 nicht verlassen, die Rechtscontinuität nicht unterbrochen ist“ — — —

Hegt jemand dießseits der Leitha Verlangen, auf dieser Grundlage mit unseren Brüdern drüben in Verhandlung zu treten?

Wäre der Vorschlag wirklich so gemeint wie er sich gibt und könnten die Proponenten darauf zählen, die Mehrheit ihrer Landsleute dabei auf ihrer Seite zu haben, dann wäre es geradezu eine Selbsttäuschung, eine Lüge, die ihm zu Grunde liegt. „Zwinge mich“, sagte das Mädchen, „so thu' ich keine Sünde“, und: „Ueberlistet uns“, sagen die Patrioten von Sauerbrunn, „so begehen wir keine Inconsequenz.“ Es war vor einigen Tagen in einem Pester Blatte von der hohen sittlichen Entrüstung über die „Immoralität“ der Wiener Publicistik zu lesen, welche „den Männern, die bloß aus Opferwilligkeit gegen den Thron und das Vaterland und unter den schwierigsten Verhältnissen die Mission der Vermittlung übernahmen, mit so schreiendem Undank begegnet“. Doch wir meinen, das Sauerbrunner Manifest böte einen fruchtbareren Text, ein Capitel über „Immoralität“ jenen zu lesen, die das Programm ihrer eigenen Partei feil bieten und zum beliebigen Mißbrauch preisgeben, auf

daß nur die Führer das Ansehen behalten von dem Buchstaben desselben nicht abgewichen zu sein.

Ist aber, und dieß scheint uns das wahrscheinlichere, der Vorschlag nicht aufrichtig gemeint oder die Proponenten haben keine Aussicht die allgemeine Stimme des Landes dafür zu gewinnen, dann wäre mit der Annahme desselben eben so wenig etwas erreicht, als mit der Annahme irgend eines andern Vorschlages, der von der willkürlichen und hartnäckigen Behauptung des aufrechten Bestandes der achtundvierziger Gesetzgebung ausgeht.

So lange jenseits der Leitha noch die Fieberglut der Unbesonnenheit in den Adern der großen Mehrheit pulsirt, die einen „Landesverrath" darin erblickt, den Ausgleich mit „Oesterreich" zu versuchen —

so lange man drüben das aus kaiserlicher Gnade und Machtvollkommenheit erflossene Diplom vom 20. October nur als eine — nicht ausreichende! — Sühne für eilfjährige Rechtsverletzung ansieht —

so lange selbst wohlmeinende magyarische Stimmen rund und nackt den Satz aussprechen, „daß die constitutionelle Organisation der Monarchie nur auf der Grundlage des Dualismus möglich ist" —

so lange dort die achtundvierziger Gesetze, die zur Anarchie führten, als der Ausgangspunkt und die Beschlüsse des Landtages von 1861, die aus der Anarchie hervorgingen, als der Endpunkt politischer Weisheit, solange das auch nur theilweise Zurückgehen von jenen und diesen Maßlosigkeiten als „eine von Ungarn verlangte Concession" gilt —

so lange die einen lieber den „Absolutismus als Schlußstein einer Organisation, deren Grundlage zwei abgesonderte verfassungsmäßige Körperschaften zu bilden hätten," annehmen als die gemeinsame parlamentarische Behandlung der Gesammtstaatsfragen gelten lassen wollen —

so lange die Andern, welche diesen Ausweg der Ver-

zweiflung von sich weisen, sich nur einen solchen Abschluß zu denken vermögen, wo der beiden Ländergebieten gemeinsame Monarch in allen gemeinsamen Angelegenheiten zwar an die Mitwirkung des ungarischen Reichstages gebunden sein soll, die übrigen an politischer Uebung und Reife nicht auf gleicher Höhe mit den ungarischen stehenden Länder aber das Nachsehen haben sollen, weil es ja doch nicht angeht, die einer einheitlichen Lösung bedürftigen Fragen der Chance auseinandergehender Behandlung in zwei von sich unabhängigen Vertretungskörpern ausgesetzt zu lassen —

so lange den Dritten das Zugeständniß einer comissionellen Zusammentretung der beiderseitigen Legislaturen „von Fall zu Fall" als das höchste gilt, was Ungarn den nichtungarischen Ländern einräumen könne —

so lange sich die Vierten, alle andern in Anbot übertreffend, eine Tödtung des Geistes der 1848er Gesetze gefallen lassen wollen, um nur den Buchstaben derselben zu retten:

so lange wäre es dießseits der Leitha kurzsichtige Verblendung, ein versöhnendes Ergebniß von einem Ausgleich zu hoffen, der von zwei in der Wurzel und im Endziele mit einander unversöhnlichen Standpunkten aus unternommen würde.

Wie noch in diesem Augenblicke die Dinge in den Ländern der ungarischen Krone stehen, so werden sie sicher auf die Länge nicht bleiben; es wird die richtigere und ruhigere Ueberzeugung von der unzertrennlichen Zusammengehörigkeit, von dem gemeinsamen innigen und wechselseitigen Interesse aller dem Scepter unseres erlauchten Herrscherhauses angehörigen Länder immer mehr Boden gewinnen. Die Anzeichen, daß dies hoffentlich in nicht zu langer Zeit eintreten werde, mehren sich mit jedem Tage. Wenn die deutschen

Interessen, heißt es in Kecskeméthy's neuester Broschüre, für uns fremde Interessen sind, ihr Krieg nicht unser Krieg ist, „dann gibt es keinen Staat Oesterreich, sondern nur einen negativen Staatsverband, der alles in allem darin besteht, daß wir einander nichts übles zufügen, daß wir nicht Feinde, aber auch nicht Bundesgenossen sind. Hätten nicht Deutsche und Böhmen mit uns bis Belgrad gestritten, Ungarn wäre noch heute eine elende, türkische Provinz, und der Ungar, der von Raab bis Paris kämpfte, focht eben so wenig für fremde Interessen; denn wo wäre heute Ungarn, wenn es dem westlichen Cäsarismus gelungen wäre, seinen Plan zur Vernichtung Oesterreichs auszuführen!" Was der geistreiche Publicist hier von den äußeren Momenten diplomatischer und militärischer Machtstellung hervorhebt, das gilt nicht minder von den Potenzen des geistigen und socialen, des gewerblichen und commerciellen Lebens. Fragt einmal bei den Industriellen Ungarns nach, bei den Capitalisten, bei den Latifundinarien, und sie werden vielleicht jetzt noch nicht den Muth Kecskeméthy's haben, es offen herauszusagen, aber sie werden es euch unter vier Augen anvertrauen, daß die Interessen der nicht-ungarischen Länder Ungarn keine fremden sind, daß der Wohlstand und das Gedeihen jener für den Wohlstand und das Gedeihen Ungarns keinesfalls gleichgiltig ist. Allein solange solche Dinge eben nur unter vier Augen, solange sie nur von Einzelnen und über Einzelnes gesagt wurden, solange sich nicht die volle und laute Ueberzeugung von der nothwendigen Einheit, Einigkeit und Gemeinsamkeit des österreichischen Gesammtstaatsverbandes allgemeine Herrschaft errungen hat: so lange gilt, was wir früher sagten, daß der Zeitpunkt zu einem verständigenden Ausgleiche noch nicht gekommen ist.

Doch selbst angenommen, dieser Zeitpunkt sei schon da, und man wäre auf ungarischer Seite bereits auf dem Punkte angelangt, von dem verlockenden Bilde politischer Selbst-

ständigkeit und Abgesondertheit abzulassen: sind denn wir auf unserer Seite schon so weit, um zu einem Ausgleiche mit Ungarn die Hand reichen zu können? Wer sich in politischen Angelegenheiten zu einem solchen Schritte entschließt und nicht der Gefahr aussetzen will, daß dabei der andern Seite der Löwenantheil zufalle, der darf nicht mit leeren Händen kommen, sondern muß etwas haben, womit er ein preiswürdiges Anbot machen kann.

Wenn diese Klugheitsregel unter allen Umständen beachtenswerth ist, so hat sie ihre erhöhte Bedeutung in der Lage, worin sich Ungarn den nicht-ungarischen Ländern gegenüber befindet. Es gibt wenig Menschen, die bös sind aus reiner Freude am Bösen, und so gibt es wenig politische Parteien, die sich aus bloßer Lust am Opponiren gegen die Regierung stemmen. Von den überspannten und hochfahrenden Brauseköpfen kann hier überall nicht die Rede sein. Allein wenn wir wahrnehmen, wie selbst ruhige, einsichtsvolle, billig denkende Magyaren sich heute noch an die Principien von 1848 klammern, deren für ihr eigenes Land unheilvolle Entfaltung sie doch sicher weit entfernt sind zu übersehen oder zu verkennen: so wird denn doch der Grund einer so auffallenden Erscheinung in einem besonders nöthigenden Motive zu suchen und dieses Motiv einzig darin zu finden sein, daß es den Magyaren um die Erhaltung von Gütern zu thun ist, die ihnen über Alles werth sind, für die sie aber, wenn sie heute nach Wien und in die westlichen Länder der Monarchie blicken, keinen Schutz und kein Heil als in der hartnäckigen Vertheidigung des in jeder anderen Beziehung von ihnen selbst verurtheilten Programms von 1848 erblicken. Diese Scheu, dieses Mistrauen muß es darum vor allem gelten zu besiegen, nicht durch Redensarten, sondern durch Thatsachen. Wir können von der Einleitung von Unterhandlungen mit Ungarn erst dann günstige Erfolge hoffen, wenn Ungarn keinen Grund mehr hat, gegenüber der Wiener Cen-

tralregierung in jener abwehrenden Stellung zu verharren, von der bisher alle seine Schritte eingegeben waren. Die bloße Entfaltung constitutioneller Formen und Weisen, besonders wenn es damit an allen Enden noch so wenig klappt, wie bei uns, macht das Ding noch lange nicht, Ungarn gegenüber, wie es scheint, am allerwenigsten aus. Es muß ein stärkerer, positiver Magnet sein, der es aus seiner defensiven Stellung herauslockt und zu uns herüberzieht.

Wir haben vor nicht langer Zeit den Satz aussprechen hören, daß „Ungarn selbst einem solchen gemeinschaftlichen Organe gegenüber, wie das Diplom es bietet, unüberwindliche Befürchtungen hegt.“ Welches sind unn diese Befürchtungen, und haben die Ungarn Grund, sich denselben hinzugeben? Die Ungarn befürchten Germanisation. Haben wir in der entgegengesetzten Richtung, in der Anerkennung und Wahrung der nichtdeutschen Nationalitäten schon so entschiedene Schritte gemacht, um diese Befürchtung als ungegründet schwinden zu machen? In der Proclamation des Staatsministers bei Antritt seines Amtes war darüber eine sehr schöne Phrase zu lesen; allein die jüngsten ministeriellen Beantwortungen der Interpellationen Toman's und Ljubissa's haben der anderen Seite allerhand Stoff zum Nachdenken gegeben. Man hat in Ungarn Mistrauen, daß, wie es in der Denkschrift aus Sauerbrunn heißt, „das Interesse des Landes nicht dem Interesse einiger Wiener Actiengesellschaften und der Bureaukratie geopfert werde.“ Hat unsere Regierung die Worte, mit denen sie in dem Artikel der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861 über die „Hypercentralisation“ das Verdict sprach, bereits zur That werden lassen? Hat sie den Willen, zu einer administrativen Decentralisation den Weg anzubahnen, durch irgend welche Maßregeln im Großen bekundet? Ungarn hegt Besorgniß vor der jedes politische Leben in den Königreichen und Ländern aufsaugenden, alle historischen und nationalen Eigenthümlichkeiten erdrückenden, die gegründetsten

Einsprachen von anderer Seite majorisirenden Gewaltherrschaft des Wiener Reichsrathes. Hat sich unser landtägliches Leben bereits derart entfaltet, um diese Besorgniß zu zerstreuen? Unsere Landtage haben im abgelaufenen Jahre kaum vierzehn Tage und eigentlich bloß darum getagt, um die Wahlen für den Reichsrath zu bewerkstelligen, und ehe die Zusammentretung des letzteren ihr Ende erreicht haben wird, dürften zwei von den sechs Jahren der ersten Session der Landtage verstrichen sein, ohne daß denselben auch nur die Möglichkeit gegönnt war, irgend eine selbständige Thätigkeit hinsichtlich der Landesangelegenheiten zu entwickeln.

Also gestehen wir es uns nur: wir selbst sind zu einer Verständigung mit Ungarn noch gar nicht gerüstet, dafern wir nicht Gefahr laufen wollen, dabei den kürzeren zu ziehen oder eine traurige Rolle zu spielen. Wir haben für's erste bei uns zu Hause aufzuräumen und damit vor der Hand vollauf zu thun. Wenn sich bei uns die verfassungsmäßige Freiheit immer fester begründen und ein reges politisches Leben entfalten wird; wenn man jenseits der Leitha wahrnehmen wird, daß es uns mit den Landtagen und ihrer praktischen Wirksamkeit Ernst ist; wenn den verschiedenen Volksstämmen in Kirche und Schule, in Amt und vor Gericht, alle, mit der Gemeinsamkeit unserer Interessen verträgliche Rücksicht gewahrt sein wird: dann wird auch in Ungarn die Stimmung der Gemüther aus der defensiven Haltung des Mistrauens, der Besorgniß, der Befürchtung schädlicher Einflüße in die active Erfassung der Vortheile umschlagen, die ihnen durch eine möglichst innige und ebenmäßige Verbindung mit den westlichen Ländern der Monarchie zugeführt werden. Dann werden die Hindernisse fallen, die jetzt noch dem Durchbruch der Ueberzeugung im Wege stehen, daß Ungarns einheitlicher politischer Bestand, die Nutzbarmachung seiner überreichen materiellen und moralischen Kräfte bedingt sind durch die Erhaltung und das Gedeihen des Ge-

sammtbestandes jener Länder, die, man mag in ihre Geschichte hineingreifen bei welchem Zeitpunkte man will, durch ihre geographische Lage, durch den Zug der natürlichen Verkehrsstraßen, durch den äußeren Druck der nachbarstaatlichen Verhältnisse von Anbeginn unbewußt und unwillkürlich nach einem gemeinsamen Mittelpunkte gravitirten, eine wirksame und dauernde Vereinigung anstrebten, ohne deren Gewinn keines von ihnen sein historisches Dasein und Wesen bewahrt haben würde.

Erst wenn bei uns, was wir früher angedeutet, geschehen oder doch im besten Gange der Entwicklung begriffen sein, und wenn jenseits der Leitha jene Ueberzeugung durchzuschlagen begonnen haben wird, erst dann wird der ersehnte Zeitpunkt einer aufrichtigen und dauernden Verständigung mit den Ungarn gekommen sein. Dann aber werden wir sie zu uns nicht erst einzuladen haben, sie werden von selbst kommen; wir werden sie nicht erst zu rufen brauchen, sie selbst werden nach uns rufen; eine Verständigung wird nicht erst künstlich anzubahnen und einzuleiten sein, sie wird sich selbst machen.

III.

Die verfassungsmäßigen Zustände, in denen wir uns gegenwärtig befinden, stellen selbst diesseits der Leitha wenn nicht die Mehrheit doch jedenfalls einen sehr großen Theil der Patrioten und Politiker in den verschiedenen Ländern keineswegs zufrieden. Man strebt vielfach aus denselben heraus in eine mehr zusagende Lage zu kommen und erschöpft sich in Vorschlägen, wie namentlich die brennende ungarische Frage zur raschen Lösung gebracht werden könnte. So erklärlich und achtenswerth dieses Streben ist, so ungerechtfertigt ist doch unseres Bedünkens jenes Misvergnügen und so vorzeitig sind alle bisher gemachten und ohne Zweifel noch künftighin auftauchenden Vorschläge. Wir befinden uns in einer Uebergangsperiode, deren Ablauf wohl überwacht und geregelt, aber nicht beschleunigt oder abgebrochen werden kann. Wir haben allerdings keine Zeit zu verlieren und das Motto, das wir unseren Erwägungen vorgesetzt haben, beweist wohl zur Genüge, daß wir unserntheils von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind. Allein man verstehe uns recht: wir haben keine Zeit zu verlieren, um anzufangen; das Beendigen darf nicht überstürzt werden, denn es steht nicht in unserer Hand, es liegt außer unserer Berechnung. Wer dagegen die Politik des Abwartens etwa so verstehen wollte, man solle die Hände in den Schoß legen und die Lösung an sich herankommen lassen, mit dem könnten wir uns nicht einverstanden erklären, da wir im Gegentheile der Ansicht sind, daß wir unsere Hände gar fleißig zu regen ha-

ben und keinen Augenblick bei der Arbeit säumen dürfen. Nur müssen wir uns sowohl des Zieles, auf das wir lossteuern, als auch des Weges, den wir dahin wandeln wollen, bewust sein. Wir müssen uns die Gränzen vor Augen halten, innerhalb deren wir uns bewegen dürfen. Wir müssen vor allem über die Grundlage, auf der wir zu stehen, über den Punkt von dem wir auszugehen haben, einig sein.

Welches diese Grundlage sei, wurde bereits aus Rücksichten der Klugheit, aus Gründen des Rechtes nachgewiesen und das Losungswort „October und Februar" als jenes bezeichnet, zu dem uns unsere Loyalität als Unterthanen, unser staatsbürgerliches Gewissen, die Grundsätze der Gesetzauslegung verbinden.

Diese Grundlage ist aber zugleich der Punkt, von dem wir für die Weiterführung unseres Verfassungslebens auszugehen haben. Denn das Februarpatent ist wohl einerseits nicht als ein bloßes Provisorium, es ist aber ebensowenig andererseits als ein starres unverrückbares Grundgesetz in das Leben getreten, seine Bestimmungen sind bildungsfähig; das Patent selbst spricht dies aus, indem es die Art und Weise bezeichnet, wie Aenderungen daran vorgenommen und zum Beschluße erhoben werden können. Jene, die einen andern Zustand staatlicher Ordnung für den unseren Verhältnissen entsprechenderen halten, brauchen keine illegalen Wege zu waudeln, um Aenderungen in der bestehenden Verfassung anzustreben, sie haben den legalen Weg vor sich, um solche Aenderungen durchzusetzen. Was wir auch immer für den Bestand, für das Heil und Gedeihen unseres Vaterlandes ersprießlich, nothwendig erachten mögen, wir können, wir sollen, wir dürfen es anstreben nicht im Gegensatze zu unserer gesetzlich bestehenden Verfassung, wir können, wir sollen, wir dürfen es nur zu verwirklichen suchen auf der Grundlage, innerhalb der Gränzen, unter den Voraussetzungen unserer zu Recht bestehenden Verfassung.

Das Februarpatent in dem vom allerhöchsten Gesetzgeber selbst ausgesprochenen Zusammenhange mit dem Octoberdiplom mit allen Aenderungen, Verbesserungen, Erweiterungen, zu denen diese Grundgesetze selbst in verfassungsmäßiger Weise den Weg offen lassen, sei unser entschiedenes, rückhaltloses, ehrliches Programm. Das ist der Boden, auf dem wir uns alle, so verschieden auch unsere Ansichten sein mögen, zurechtzufinden haben; das ist der Punkt, von dem wir alle, soweit auch die Ziele, worauf viele von uns lossteuern, von einander abstehen mögen, auszugehen haben. In unserer Verfassung stattlichem Hause sind viele Wohnungen, wir haben alle darin Platz; draußen stehen soll und darf keiner.

Wir müssen uns aber, sagten wir oben auch die Gränzen vor Augen halten, innerhalb deren wir uns bewegen dürfen. Vorschläge, die sich über diese Marken hinaussetzen zu können vermeinen, müssen wir schon aus diesem Grunde als verfassungswidrig von uns weisen. Ein solcher Vorschlag ist in der letzten Zeit von einem Manne ausgegangen, dessen hohen moralischen Muth wir in vorjährigem Sommer mit verdienter Anerkennung zu preisen Gelegenheit hatten. Der Vorschlag Anton Zichy's, denn dieser ist es von dem wir sprechen, geht nämlich darauf hinaus, es solle gleichzeitig von dem engern Reichsrathe das Februarpatent, von dem Pester Landtage der Inhalt der 1848er Gesetze einer Revision zum Zwecke gegenseitiger Ausgleichung und Verständigung im gesammtstaatlichen Interesse unterzogen werden. Ganz abgesehen davon, daß dieser Vorschlag von der fixen Idee jenes Achtundvierzigerthums ausgeht, das wir ein für allemal nicht mehr als zu Recht bestehend annehmen können; ganz abgesehen ferner von der Spitze, worauf es hinläuft, ständisches Princip und Personalunion: so ist derselbe in seinem einen Theile unpraktisch, in dem andern nicht ver-

fassungsgemäß; denn von jener Seite mangelt das velle, von dieser das posse. Die Mehrheit der ungarischen Nation ist in diesem Augenbicke noch bei weitem nicht in der Stimmung, von welcher der einzuberufende Landtag einen friedlichen und befriedigenden Ausgang zu erwarten hätte. Der engere Reichsrath aber ist nach dem Gesetze nur zur Austragung solcher „Gegenstände der Gesetzgebung" berufen, „welche allen Königreichen und Ländern mit Ausnahme der ungarischen Krone, gemeinsam sind" (Februar-Patent §. 11) und in Bezug auf welche „seit einer langen Reihe von Jahren eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat" (Octoberdiplom III. Aliena 2) Das letztere Wahrzeichen paßt auf die Februarverfassung schon darum nicht, weil wir dieselbe nicht „seit einer langen Reihe von Jahren", sondern kaum ein und ein halbes Jahr besitzen; das erstere trifft aus dem Grunde nicht zu, weil die Februarverfassung eine nicht bloß den nichtungarischen, sondern auch den Ländern der ungarischen Krone gemeinsame Angelegenheit ist. Wir können folglich, solange die Ungarn nicht mit uns im Reichsrathe sitzen, an keine Revision der uns allen gemeinsamen Verfassung schreiten; wir wollten denn eine abermalige Octroirung anrufen, die den engen Reichsrath mit neuen Befugnissen bekleidet.

Was also können wir verfassungsmäßig thun, wenn wir einerseits die Hände nicht müßig in den Schoß legen sollen und sie andererseits doch nicht an den Gesammtbau unserer Verfassung legen dürfen? Welches soll das Ziel sein, auf das wir lossteuern, welcher der Weg, den wir dahinwandeln sollen, und deren wir uns, wie wir oben sagten, klar bewust sein müssen?

Der Versuch, auf diese Fragen die passende Antwort zu finden, soll den Gegenstand unserer weitern Erwägung bilden.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22415 6924